OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-602619/11/WP

Datum:
Linz, 17. April 2019

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Peterseil über die Beschwerde des J V E, vertreten durch x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 15. Mai 2018, GZ: VerkR96-5670-2018, in der Fassung der Beschwerdevorentscheidung vom 28. Juni 2018, GZ: VerkR96-5670-2018, wegen zwei Übertretungen der Straßenverkehrsordnung, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 11. März 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und Spruchpunkt 2 der Beschwerdevorentscheidung aufgehoben. Hinsichtlich Spruchpunkt 1 der Beschwerdevorentscheidung wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1.1. In der Strafverfügung vom 11. Jänner 2018 wirft die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung dem Beschwerdeführer (kurz: Bf) vor, er sei am 21. Dezember 2017 um 17:20 Uhr in der „Gemeinde Ottensheim, Bahnhofstraße Richtung/Kreuzung: Blittendorfstraße, Bahnhofstraße, unmittelbar vor der Kreuzung mit der Blittendorfstraße“ als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen „GR-....“ mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe sein Fahrzeug nicht sofort angehalten. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO eine Geldstrafe idHv 150,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, verhängt wurde (Spruchpunkt 1).

Zudem sei der Bf in der „Gemeinde Ottensheim, Bahnhofstraße Richtung/Kreuzung: Blittendorfstraße“ mit einem Verkehrsunfall mit Sachschaden in ursächlichem Zusammenhang gestanden und habe er nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt, obwohl er und die Person, in deren Vermögen der Schaden eingetreten sei, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten“. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 5 StVO begangen, weshalb über ihn gemäß § 99 Abs 3 lit b StVO eine Geldstrafe idHv 100,00 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 46 Stunden, verhängt wurde (Spruchpunkt 2).

1.2. Gegen diese Strafverfügung erhob der Bf mit Schriftsatz vom 23. Jänner 2018 Einspruch und begründete diesen umfassend.

1.3. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (kurz: belangte Behörde) vom 15. Mai 2018 wurde über den Bf eine Geldstrafe idHv 150,00 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 100 Stunden, verhängt, da er am 21. Dezember 2017 um 17:20 Uhr in der „Gemeinde Ottensheim, Bahnhofstraße Richtung/Kreuzung: Blittendorfstraße, Bahnhofstraße, unmittelbar vor der Kreuzung mit der Blittendorfstraße“ als Lenker des PKW mit dem amtlichen Kennzeichen „GR-...“ mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden sei und sein Fahrzeug nicht sofort angehalten habe. Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 4 Abs 1 lit a StVO begangen. Darüber hinaus wurde der Bf zur Zahlung eines Verfahrenskosten-beitrages idHv 15,00 Euro verpflichtet.

2.1. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die vorliegende Beschwerde. Begründend wird zunächst ausgeführt, dass sich der Einspruch gegen die gesamte Strafverfügung gerichtet habe und nicht – wie fälschlich von der belangten Behörde angenommen – lediglich gegen Spruchpunkt 1 der Strafverfügung. Rechtskraft hinsichtlich Spruchpunkt 2 könne daher nicht eingetreten sein. Zum inhaltlichen Vorwurf wird näher ausgeführt, der Bf habe den verfahrensgegenständlichen Unfall weder wahrgenommen noch hätte er diesen aufgrund der äußeren – insbesondere im Einspruch näher beschriebenen – Umstände wahrnehmen können. Abschließend wird daher die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Verwaltungsstrafverfahrens beantragt.

2.2. Mit Beschwerdevorentscheidung der belangten Behörde vom 28. Juni 2018 wurde die Beschwerde „betreffend Punkt 1 (Übertretung nach § 4 Abs 1 lit .a StVO) […] abgewiesen“ (Spruchpunkt 1) und unter Spruchpunkt 2 das „Straferkenntnis vom 15.05.2018 […] um den Spruchpunkt 2 ergänzt […]“.

2.3. Mit Vorlageantrag vom 16. Juli 2018 begehrte der Bf die Vorlage der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

3.1. Mit Schreiben vom 25. Juli 2018 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt zugehörigem Verwaltungsstrafakt zur Entscheidung vor.

3.2. Am 11. März 2019 fand vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine öffentliche mündliche Verhandlung statt, an der der Bf mit seinem rechtsfreundlichen Vertreter teilnahm. Im Zuge der Verhandlung wurden der Bf sowie zwei Zeugen zu ihren Wahrnehmungen befragt.

II. Festgestellter Sachverhalt und Beweiswürdigung:

1. Das Verwaltungsgericht geht von folgendem Sachverhalt aus:

1.1. Am 21. Dezember 2017 um ca 17:20 Uhr fuhr der Bf mit seinem PKW von Richtung B 127 kommend in der Bahnhofstraße in Richtung Ortszentrum von Ottensheim. Gleichzeitig fuhr ein weiteres Kfz in der Bahnhofstraße vom Ortszentrum kommend in Richtung B 127 („Gegenverkehr“) [Aussage Bf, Tonbandprotokoll, Seite 1; Aussage des Zeugen H, Tonbandprotokoll, Seite 3, ON 8].

1.2. Im Nahbereich zur Kreuzung mit der Blitterdorfstraße wies die Bahnhofstraße zum Tatzeitpunkt eine Engstelle auf, da ein „Fahrstreifen“ für das Abstellen („Parken“) von Fahrzeugen entsprechend vorgesehen war (Bodenmarkierungen) und lediglich ein Fahrstreifen für den sich bewegenden Verkehr verblieb. Zum Tatzeitpunkt waren in diesem Bereich Fahrzeuge abgestellt [vom Bf vorgelegte

Lichtbilder, Beilagen „A, 1“, „A, 2“ und „A, 3“; Luftbild, Beilage B zur Niederschrift, ON 8; Aussage des Bf, Seite 1, Aussage des Zeugen H, Seite 3, jeweils des Tonbandprotokolls, ON 8; Aussage des Bf anlässlich der Unfallaufnahme, Niederschrift, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.3. Zum Tatzeitpunkt herrschte schwerer Regen [Aussage Bf, Tonbandprotokoll, Seite 1f, ON 8].

1.4. Als sich der Bf in der Engstelle befand, setzte der ankommende Gegenverkehr seine Fahrt fort und bewegte sich in Richtung Bf. Um eine Kollision mit dem Fahrzeug des Gegenverkehrs zu vermeiden, bewegte der Bf sein Fahrzeug in sehr geringem Abstand zu dem letzten parkenden Fahrzeug durch die Engstelle und konnte ohne Kollision mit dem Fahrzeug des Gegenverkehrs die rechte Fahrbahnseite erreichen, wo er kurz („einige Momente“) in seinem Fahrzeug verweilte und anschließend seine Fahrt fortsetzte [Aussage Bf, Tonbandprotokoll, Seite 1f, Aussage Zeuge H, Seite 3, Tonbandprotokoll, ON 8; Aussage des Bf anlässlich der Unfallaufnahme, Niederschrift, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Im Zuge dieses Vorbeifahrens kam es zu einer Streifkollision mit dem dort abgestellten Fahrzeug der Margarete R (amtliches Kennzeichen im Akt), wobei die Abdeckung des linken Außenspiegels zu Bruch ging [Aussage des Zeugen H, Tonbandprotokoll, Seite 3, ON 8, Niederschrift, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes; Lichtbildbeilage zum Verkehrsunfallbericht der PI Ottensheim, ON 5 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

1.5. Der Bf bemerkte die Streifkollision nicht [Aussage des Bf, Tonbandprotokoll, Seite 2, ON 8].

2. Beweiswürdigung:

2.1. Die obigen Feststellungen gründen auf den in Klammer angegebenen Beweismitteln, insbesondere auf den Angaben des Bf selbst und den Wahrnehmungen des Zeugen H.

2.2. Die Herbeiführung des Sachschadens an dem abgestellten Fahrzeug durch den Bf wird selbst vom Bf nicht substanziell bestritten [„Nachdem die Abdeckung nur geklipst ist, gehe ich davon aus, dass ich den Spiegel nur minimal berührt haben muss“, Aussage Bf, Niederschrift, ON 10f des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Für das Vorliegen dieses Umstandes spricht einerseits die Begleichung des Schadens durch den Bf und andererseits die Wahrnehmung des Zeugen H, der in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht glaubhaft angab, genau in jenem Moment, in dem der Bf mit seinem Fahrzeug an dem parkenden Fahrzeug vorbeifuhr, einen „lauten Knall“ wahrgenommen zu haben und im Anschluss „schwarze Teile“ auf der Straße vorgefunden zu haben. Diese Aussage des Zeugen

H im Zuge der mündlichen Verhandlung deckt sich im Übrigen mit seiner – unmittelbar nach dem Unfall getätigten – Aussage vor der Polizei [Niederschrift, ON 7 des verwaltungsbehördlichen Aktes]. Dass der Spiegel des abgestellten Fahrzeuges respektive dessen Abdeckung tatsächlich zu Bruch ging, konnte unstrittig festgestellt werden [Aussage des Zeugen AI A, Tonbandprotokoll, Seite 4, ON 8; Bericht Verkehrsunfall, ON 1f des verwaltungsbehördlichen Aktes].

2.3. Im Wesentlichen unstrittig konnte ebenfalls festgestellt werden, dass der Bf sein Fahrzeug in sehr geringem Abstand zu dem abgestellten – und letztlich beschädigten – Fahrzeug vorbeibewegte [„Nachdem der Gegenverkehr nicht stehen blieb, war es beim vorbeifahren am parkten PKW sehr eng“, Aussage Bf, Niederschrift, ON 9 des verwaltungsbehördlichen Aktes; „Bedingt durch dieses plötzliche weitere Annähern wurde der notwendige Fahrbahnplatz am Ende der Fahrbahnverengung sehr knapp. Ich erschrak und sah die Gefahr einer Kollision“, Aussage Bf, Einspruch, ON 21 des verwaltungsbehördlichen Aktes].

3. Der vom Bf im Beschwerdeschriftsatz gestellte und in der mündlichen Verhandlung ergänzte Beweisantrag zur Einholung eines kraftfahrtechnischen Gutachtens wird abgewiesen. Zur Begründung wird auf Punkt III. verwiesen.

III. Rechtliche Beurteilung:

1.1. Gemäß § 4 Abs 1 StVO haben alle Personen, deren Verhalten am Unfallort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten (lit a) sowie an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken (lit c).

1.2. Gemäß § 99 Abs 2 lit a StVO begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen, der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt, [...].

2.1. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes ist Voraussetzung für die Anhalte- und Meldepflicht des § 4 Abs 1 lit a als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (vgl VwGH 23.5.2002, 2001/03/0417; VwGH 20.2.1991, 90/02/0148).

2.2. Das Beweisverfahren hat in objektiver Hinsicht den Eintritt eines Schadens (kaputte Spiegelabdeckung) – was der Bf auch nicht substantiell bestreitet – unzweifelhaft ergeben. Fest steht zudem, dass der Bf – da er nach eigener Angabe den Verkehrsunfall nicht bemerkte – nicht sofort anhielt, sondern seine Fahrt fortsetzte. Der objektive Tatbestand ist daher erfüllt.

2.3. Nach der stRsp des Verwaltungsgerichtshofes hat der Lenker eines Fahrzeuges bei und nach riskanten Fahrmanövern, bei welchen die dringende Gefahr besteht, dass es zu einer Kollision mit einem anderen Straßenverkehrsteilnehmer kommen kann, den Geschehnissen um sein Fahrzeug die volle Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich zu vergewissern, ob sein Fahrverhalten für einen Verkehrsunfall ursächlich gewesen ist. Unterlässt er dies, so ist sein Nichtwissen von einem von ihm derart verursachten Unfall verschuldet (VwGH 2. Juli 2018, Ra 2018/02/0203 uHa VwGH 17. November 2014, 2012/02/0237 und 0276, jeweils mwH).

2.4. In subjektiver Hinsicht steht jedenfalls in Zweifel, ob der Bf den Verkehrsunfall bemerkte. Dies kann in rechtlicher Hinsicht allerdings dahingestellt bleiben, da von einem Fahrzeuglenker, der aufgrund einer gefährlichen Verkehrssituation (Gefahr einer Kollision mit dem Gegenverkehr – „Ich erschrak und sah die Gefahr einer Kollision“) sein Kraftfahrzeug in besonders geringem Abstand an einem stehenden Fahrzeug vorbeibewegt, zu verlangen ist, dass er bei diesem Fahrmanöver den (geringen) Abstand zum abgestellten Fahrzeug beobachtet, um insbesondere eine Streifkollision zu vermeiden (zu einem vergleichbaren Sachverhalt siehe die von der belangten Behörde zitierte Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes vom 22. Mai 1990, 90/03/0099; vgl dazu auch VwGH vom 2. Juli 2018, Ra 2018/02/0203). Indem der Bf diese gehörige Sorgfalt unterließ und damit den von ihm verursachten Verkehrsunfall nicht bemerkte, ist ihm sein objektiv rechtswidriges Handeln auch subjektiv vorzuwerfen.

2.5. Gemäß § 14 VwGVG steht es der Behörde frei, mittels Beschwerdevorentscheidung den angefochtenen Bescheid innerhalb von zwei Monaten aufzuheben, abzuändern oder die Beschwerde zurückzuweisen oder abzuweisen. Der Prüfungsumfang (§ 27 VwGVG) wird hierbei vom in Beschwerde gezogenen Bescheid begrenzt. Mit dem in Beschwerde gezogenen Straferkenntnis wird der Bf (ausschließlich) wegen einer Übertretung des § 4 Abs 1 lit a StVO bestraft. Den Gegenstand des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens bildet daher ausschließlich diese Verwaltungsübertretung. Die Ausdehnung des Straferkenntnisses auf eine weitere Verwaltungsübertretung (§ 4 Abs 5 StVO) überschreitet allerdings den Gegenstand des Verfahrens und erweist sich somit als rechtswidrig. Spruchpunkt 2 der Beschwerdevorentscheidung war daher wegen Rechtswidrigkeit aufzuheben. Zu Recht bringt der Bf vor, der Einspruch habe sich gegen die gesamte Strafverfügung gewendet und hätte daher auch ein inhaltlicher Abspruch hinsichtlich Spruchpunkt 2 der Strafverfügung zu erfolgen gehabt. Die belangte

Behörde wird daher im fortgesetzten Verfahren über den Einspruch hinsichtlich Spruchpunkt 2 der Strafverfügung zu entscheiden haben.

3.1. Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

3.2. Die belangte Behörde hat zu Recht den Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht berücksichtigt, da der Bf eine einschlägige Verwaltungsvorstrafe aufweist. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung zudem fahrlässiges Handeln unterstellt und die von der verletzten Norm geschützten Rechtsgüter ausdrücklich berücksichtigt. Aus Sicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist überdies ins Kalkül zu ziehen, dass, wäre der Unfall nicht von einem anderen Verkehrsteilnehmer beobachtet und gemeldet worden, so wäre die Geschädigte mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu dem ihr zustehenden Schadenersatz gekommen. Im Ergebnis kann das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich der Strafbemessung durch die belangte Behörde insgesamt nicht entgegentreten, zumal sich die verhängte Strafe angesichts der Strafdrohung von bis zu 2.180 Euro im untersten Bereich bewegt.

4. Da der Beschwerde im Hinblick auf Spruchpunkt 2 der Beschwerdevorentscheidung Folge zu geben war, waren dem Bf die Kosten des Beschwerdeverfahrens gemäß § 52 Abs 8 VwGVG nicht aufzuerlegen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die zu lösenden Rechtsfragen anhand der – in der Entscheidung zitierten – Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes beantwortet werden konnten. Der konkreten Würdigung eines – strittigen – Sachverhalts vor dem Hintergrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder

aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Peterseil